

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 47/06 R

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr Prozesskostenhilfe für das Revisionsverfahren unter
Beordnung von Rechtsanwalt Krempels, Freiburg, zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 28. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Revisionsverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

1 Mit Urteil vom 28. April 2006 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung von Hinterbliebenenrente aus Fremdretenzeiten im Wege der Überprüfung verneint.

2 Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und zur Durchführung des Revisionsverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Krempels, Freiburg, beantragt. Zur Begründung hat sie lediglich ausgeführt:

"Das Urteil verletzt Bundesrecht, denn es verstößt gegen § 300 Abs 2 SGB VI sowie gegen § 22 Abs 1 Satz 1 FRG iVm Art 3 GG.

Die Klägerin ist Witwe eines Rentenberechtigten im Sinne des § 1 FRG. Auf sie ist § 22 Abs 1 Satz 1 FRG schon deshalb nicht anwendbar, weil die bereits bewilligte Rente nicht mehr rückwirkend durch Anrechnung von Entgeltpunkten aus der eigenen Rente außerhalb der allgemeinen Vorschriften für die Verrechnung von eigenen Rentenbeträgen mit Witwenrentenbeträgen, aufgehoben werden kann. Dies verstößt gegen Art 3 und Art 14 GG.

Im Falle der Rückwirkung der Gesetzesänderung zu § 22 Abs 1 FRG, ist von der Verfassungswidrigkeit auszugehen. Die bisherige Argumentation des Bundessozialgerichts, wonach es sich um eine "unklare Rechtslage" gehandelt haben soll und deshalb die echte Rückwirkung zulässig ist, ist verfassungswidrig, denn eine Kontroverse in der Rechtsprechung bzw verschiedene Ansichten der Administrative sowie unterschiedliche Ansichten in der Rechtsprechung führen nicht dazu, dass eine "unsichere Rechtslage" entsteht. Die Rechtslage war zu keinem Zeitpunkt unsicher. Sie wurde nur verschieden angewandt. Die Anwendung eines Gesetzes wird im Rechtsstaat aufgrund der Gewaltenteilung durch die Gerichte sicher gestellt. Die Auslegung der gesetzten Rechtsnormen obliegt alleine den Gerichten. Nachdem das Bundessozialgericht einhellig der Meinung war, dass nach altem Recht eine Anrechnung nicht stattfand, stand es dem Gesetzgeber frei, für die Zukunft unter Berücksichtigung des Sozialstaatsprinzips sowie des hier bereits bindenden § 300 SGB VI zu entscheiden. Rückwirkend war dieses schon deshalb nicht möglich, weil nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts Vertrauensschutz in die Norm bestand."

II

3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Krempels ist abzulehnen; denn das Rechtsmittel hat keine Aussicht auf Erfolg (§ 73a des Sozialge-



richtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung). Die Revision ist unzulässig, denn die Begründung vom 6. Juni 2006 entspricht den gesetzlichen Anforderungen nicht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 Nach § 164 Abs 2 Satz 3 SGG muss die Revisionsbegründung einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. Mit dieser Vorschrift soll zur Entlastung des Revisionsgerichts erreicht werden, dass der Revisionskläger bzw sein Prozessvertreter die Erfolgsaussicht der Revision eingehend prüft und von aussichtslosen Revisionen rechtzeitig Abstand nimmt. Das setzt voraus, dass in der Revisionsbegründung sorgfältig sowie nach Umfang und Zweck zweifelsfrei dargelegt wird, weshalb eine Vorschrift des materiellen Rechts vom LSG nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (BSG Urteil vom 23. November 2005 - B 12 RA 10/04 R - und Senatsbeschluss vom 6. März 2006 - B 13 RJ 46/05 R - beide veröffentlicht bei Juris; vgl auch BSGE 70, 186, 187 f = SozR 3-1200 § 53 Nr 4; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 11; BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17). Es muss erkennbar werden, dass sich der Revisionsführer mit den Entscheidungsgründen der angefochtenen Entscheidung auseinander gesetzt und die Rechtslage genau durchdacht hat. Dies setzt voraus, dass sich die Revisionsbegründung mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils zumindest kurz auseinander setzt und - bei materiell-rechtlichen Rügen - dartut, dass und warum eine reversible Rechtsvorschrift nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (BSG SozR 1500 § 164 Nr 25 S 40; SozR aaO Nr 28 S 44).
- 5 Diesen Kriterien genügt die Revisionsbegründung nicht. Die Klägerin begnügt sich mit der Aussage, "das Urteil" (offenbar des LSG) verletze Bundesrecht. Mit den Gründen der vorinstanzlichen Entscheidung setzt sie sich nicht auseinander; sie erwähnt sie noch nicht einmal. Soweit möglicherweise Begründungselemente der Berufungsentscheidung aufgegriffen werden, wird weder erkennbar, dass diese die Entscheidung tragen noch dass sich die Revisionsklägerin sorgfältig und nach Umfang und Zweck angemessen mit der entscheidungsrelevanten Rechtslage auseinander gesetzt hätte. Hiergegen spricht bereits die Argumentation zur vermeintlichen Verfassungswidrigkeit des § 22 Abs 1 FRG, der in der Entscheidung des LSG keine Erwähnung findet, geschweige denn für die Begründung eine Rolle spielt.
- 6 Aber auch, wenn die Revisionsklägerin § 22b FRG gemeint haben sollte, bereitet ihr kurzer Hinweis auf das vermeintliche Nichtbestehen einer "unsicheren Rechtslage" und eine angeblich "einhellige Meinung" des BSG eine Sachentscheidung im Revisionsverfahren nicht hinreichend vor. Es fehlt an jeglicher Auseinandersetzung mit der von der Vorinstanz zahlreich zitierten - auch verfassungsgerichtlichen - Rechtsprechung. Eine argumentative Diskussion (ihrer Ansicht nach) entscheidungsrelevanter Rechtsprobleme findet nicht statt; vielmehr stellt die Klägerin allein (Bl 2, letzter Absatz der Revisionsbegründung vom 6. Juni 2006) ihre (knappe) Auffassung zu einem vermeintlich bindend festgestellten Witwenrentenanspruch dar.



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)